



- Mitglieder des Fördervereins Kaiserstuhlbad

**Förderverein
Kaiserstuhlbad e.V.**

Sportzentrum Nachtwaid 1
79241 Ihringen

foerderverein@kaiserstuhlbad.de
<https://kaiserstuhlbad.de>

Antrag auf Änderung der Vereinssatzung

Antragsteller: Vorstand des Fördervereins Kaiserstuhlbad e. V.

Betreff: Ergänzung des § 2 der Vereinssatzung um Regelungen zur
Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften 22.10.2026

1. Begründung des Antrags

Der Förderverein Kaiserstuhlbad e. V. setzt sich für den Erhalt und die Pflege des Ihringer Freibades sowie für die Förderung der Gesundheit, der Erholung, der Schwimmsicherheit und der Wasserrettungsausbildung ein.

Um den Vereinszweck künftig noch gezielter verwirklichen zu können, soll die Satzung an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden: Das Kaiserstuhlbad wird künftig nicht mehr von der Gemeinde selbst betrieben, sondern an den Verein Kaiserstuhlbad e. V. verpachtet, der den Betrieb übernimmt.

Vor diesem Hintergrund soll die Satzung ausdrücklich regeln, dass Vereinsmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergegeben werden können. Dies betrifft insbesondere zweckgebundene Spenden, die dem Erhalt, der Pflege und dem Betrieb des Ihringer Freibades dienen und künftig gegebenenfalls an den Verein Kaiserstuhlbad e. V. weitergeleitet werden sollen. Damit soll eine klare satzungsmäßige Grundlage geschaffen werden, um den Erhalt des Freibades auch unter den neuen Betriebsverhältnissen finanziell unterstützen zu können.

Die Ergänzung schafft eine klarere satzungsmäßige Grundlage für die Mittelweitergabe und trägt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein und dem für das Freibad verantwortlichen Betreiberverein transparent und rechtssicher auszugestalten. Die Weitergabe von Mitteln soll neben der unmittelbaren Tätigkeit des Fördervereins als Möglichkeit zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke ausdrücklich zugelassen werden.

2. Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

§ 2 der Satzung des Fördervereins Kaiserstuhlbad e. V. wird um die nachfolgend **fett hervorgehobenen Absätze** ergänzt. Die übrigen Bestimmungen des § 2 bleiben unverändert.

Der Vorstand wird beauftragt, die erforderlichen weiteren Schritte zur Umsetzung der Satzungsänderung zu veranlassen.

3. Wortlaut des § 2 nach der beantragten Änderung

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das Ihringer Freibad als wichtige öffentliche Einrichtung zu erhalten und zu pflegen. Das Freibad soll der gesamten Bevölkerung und den Gästen als Ort der Begegnung, der sozialen Integration und der kulturellen Teilhabe dienen. Es ist ein Ziel des Vereins, das Freibad als Treffpunkt für verschiedene Generationen und als Ort des gesellschaftlichen Miteinanders zu bewahren.

Der Verein unterstützt Maßnahmen und Programme, die der Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Erholung dienen. Insbesondere soll das Freibad als Ort der Entspannung und der Gesundheitsförderung für die Bevölkerung und Touristen erhalten bleiben. Hierzu zählen Aktivitäten, die der Prävention und der allgemeinen körperlichen und geistigen Erholung dienen, jedoch keine sportlichen Wettkämpfe oder leistungsorientierten sportlichen Aktivitäten umfassen.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Aufklärungsarbeit und die Förderung der Sicherheit im Wasser, insbesondere durch die Unterstützung von Bildungsprogrammen, die sich mit der Verhinderung von Badeunfällen und der Förderung des sicheren Schwimmens befassen. Diese Programme sollen primär der Sicherheit und dem Wohlergehen der Bevölkerung dienen und nicht den sportlichen Wettbewerb fördern.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere im Bereich der Wasserrettung und der allgemeinen Sicherheit im und am Wasser. Der Fokus liegt dabei auf der Förderung der Rettungsschwimmbildung und der Präventionsarbeit zur Unfallverhütung, nicht auf der Förderung von sportlichen Leistungen. In diesem Zusammenhang soll auch das Bad als Heimstatt der DLRG Ortsgruppe Ihringen gewürdigt werden.

Zur Förderung und Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins kann der Verein seine Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben. Dies umfasst insbesondere die Weitergabe zweckgebundener Spenden an den Verein Kaiserstuhlbad e. V. zur Erhaltung, Pflege und zum Betrieb des Ihringer Freibades. Die Mittelweitergabe kann darüber hinaus der Verwirklichung der weiteren in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen, insbesondere der Gesundheitsförderung, der Erholung, der Schwimmsicherheit, der Wasserrettungsbildung und der Unfallprävention.

Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Satzungszwecke sowohl unmittelbar durch eigene Maßnahmen und Aktivitäten als auch mittelbar durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 57 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, begünstigt werden. Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sind die Mitgliedsbeiträge, darüber hinaus Spenden und Sponsor-Beträge. Nach Absprache mit der Betriebsleitung können von Vereinsmitgliedern ehrenamtliche Leistungen zur allgemeinen Unterstützung und Aufrechterhaltung des Badebetriebes erbracht werden.